

SUHRKAMP THEATER & MEDIEN AMATEURTHEATER-INFORMATIONEN

Vielen Dank für Ihr Interesse an einer Inszenierung unseres Verlagswerkes. Bitte informieren Sie uns anhand dieses Fragebogens über alle relevanten Aufführungsdaten, damit wir Ihre Anfrage bearbeiten können.

Falls Sie eines unserer Stücke spielen möchten, fordern Sie bitte unseren Fragebogen an. Ihre Angaben bilden die Grundlage für die Aufführungsgenehmigung und Rechnung, die Ihnen später zugeht. Sobald wir geprüft haben, ob geltende Verträge mit professionellen Bühnen in unmittelbarer Nähe Ihres Spielortes tangiert sind, räumen wir Ihnen in aller Regel das Recht zur Aufführung für einen bestimmten Zeitraum und Spielort ein. Die Aufführungsgenehmigung enthält auch eine Vereinbarung über den zu zahlenden Urheberanteil. Vor Abschluss einer Aufführungsgenehmigung dürfen keine Vorstellungen erfolgen.

Für Schultheater und Laienspielgruppen beträgt die Urhebervergütung (Tantieme) 10% der Roheinnahmen pro Vorstellung bzw. – falls höher – des gezahlten Gastspielhonorars. Generell jedoch ist eine Mindesttantieme in der Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Tarifs zu zahlen, zur Zeit EUR 78,00 bzw. EUR 43,00 für (nicht abendfüllende) Einakter. Sollten Sie keinen Eintritt verlangen und auch kein Gastspielhonorar erhalten, zahlen Sie nur die Mindesttantieme. Bei teilgeschützten Werken beträgt die Tantieme 7% der Roheinnahmen, die Mindesttantieme zurzeit EUR 55,00 pro Vorstellung.

Führen Sie das Werk eines noch lebenden Autors oder Übersetzers auf, zahlen Sie zusätzlich einen Beitrag zur KSA von 0,84% auf 75% der o. g. Tantieme (Erläuterungen zur KSA finden Sie unten.) Zusätzlich werden 7% Mehrwertsteuer berechnet.

Falls zu dem Stück eine autorisierte Vertonung vorliegt, stellen wir das Musikmaterial gegen eine Leihgebühr zur Verfügung. Die Verwendung einer anderen Musik ist nicht gestattet.

Die Textbücher können – sofern lieferbar – über den Buchhandel bezogen werden.

Hinweise zur Künstlersozialabgabe (KSA)

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) unterliegen Zahlungen für die Leistungen selbständiger noch lebender Künstler (Autoren, Publizisten, Komponisten u. a.) des In- und Auslandes der Künstlersozialabgabe (KSA).

Die Höhe der KSA wird jährlich durch Rechtsverordnung festgelegt.

In der Vergangenheit haben die Bühnenverlage die KSA in vollem Umfang alleine getragen, obgleich die Nutzung der Bühnenwerke durch die Theater erfolgt und die Tantieme zum größten Teil an den Autor weitergeleitet wird. Angesichts des stark gestiegenen Abgabesatzes im Lauf der letzten Jahre ist es den Bühnenverlagen nicht mehr möglich, die KSA in voller Höhe zu übernehmen. Die Künstlersozialkasse (KSK) befürwortet deshalb eine paritätische Beteiligung der Theater (für Amateurtheater mind. 20% des Satzes und somit 0,84% siehe oben).

Der Verlag sichert ausdrücklich zu, dass der vom Theater gezahlte KSA-Anteil an die KSK weitergeleitet wird.